



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

§. XIII. Reichs-Deliberation, betreffend: 1) Die Communication mit den Ständen zu Münster. 2) Chur-Cöllnischen Widerspruch in puncto Satisfactionis & Executionis. 3) 100. Römer-Monate vor die ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](#)

1648.

Julius.

Extract aus dem Fürstlich-Sachsen-Altenburgischen Protocoll, d. d.
19ten Jul. st. v. 1648.

N. I.

1648.

Junius.

Was aber andere Augspurgische Confessions - Verwandten in ihren Fürstenhütern exercirten, das würden sie ohne Zweifel in ihren Territorii auch thun: Wann sie, (Schweden) das Jus Episcopale wollten haben, so müsten sie nach Rom, und sich schehren lassen: Worauf Herrn Salvii Excellenz anderst nichts geantwortet, als: Wann sie nach Rom kämen, so wollten sie sich nicht schehren lassen, sondern selbst schehren ic.

§. XIII.

Reichs-Deli-
beration be-
treffend die
Communica-
tion mit den
Ständen zu
Münster.

Donnerstags, den 20. Julii, wurde in den dreyen Reichs-Collegiis Rath gehalten, und im Fürsten Rath aus dem obgedachten Protocoll d. 25. Julii, loco pro positionis, abgelesen. 1) Ob man die darin enthaltene Materien, woran je- so das ganze Friedens-Werck hafste, auch mit denen zu Münster versammelten Ständen communiciren, und ihre Vota darüber vernehmen wolle, gestalt man die zu Münster anweidende Reichs-Ständische Gesandten mit keinem Zug præterieren könne, allermassen Thro Kaiserliche Majestät derowegen selbst Thro Churfürstliche Gnaden zu Maynz zugeschrieben, und sie ratione Directorii dessen erinnert hätten.

2) Chur-Cöllnischen Wies-
derpruch in
punktio Satis-
factionis &
Executionis.
3) 100. No-
mer: Monath
vor die Kap-
seliche Miliz.

Nachdem Thro Churfürstliche Durchlauchten zu Cölln bis dato ihres, der Kaiserlichen Gesandten, Wissens, jederzeit diese Satisfaction- und Executions-Sachen wiederprochen hätten, ob man Dero selben wegen ihrer Stoffter, und anderer zur Hessen-Casselschen Satisfaction gezogenen Contribuenten eine Satisfaction gehan habe, oder ob man der Einwilligung versichert sey, und was es sonst vor eine Bevandtniß dami habe? Denn sie, die Kaiserliche Gesandten, hatten noch zur Zeit keinen Befehl, Thro Kaiserliche Majestät zu einiger Guarandie gegen und wieder dieselben zu verbinden, vielweniger werde Thro Kaiserliche Majestät verstatthen können, daß die Schwedischen, oder jemand anders dergleichen Execution wieder selb vornahmen. 3) Was auf die, vor Thro Kaiserlichen Ma- jestät mediat- und immediat-Kriegs-Völker auf 100. Römer-Monath be- stimmte Bezahlung halber, die Stände zu ihm gemeynet wären.

Sechster Theil.

Vermittelst angestellter Re- und Cor. Reichs-Con-
relation gieng der Schluß quoad 1) da-
hin: Daß man denen Gesandten zu Münster in ihrem Jure Suffragii keinen Eintrag zu thun gemeynet sey, weil aber der jetzige Zustand bey den Tractaten also beschaffen wäre, daß man auf Überschickung ihrer Votorum nicht warten könne, sie sich auch billig zu den mehrern Theil nach Osnabrück begeben sollten, nachdem sowohl die Kaiserlichen als die Schwedi- schen und Frantösischen iço daselbst, wie auch das ganze Churfürstliche Collegium, imgleich die meisten Fürstliche, und fast der ganze Städte-Rath zugegen wären; So solle man an sie schreiben, daß sie sich in Osnabrück einfinden möchten.

Quoad 2) aber, war des Churfürstlichen Collegii Vorum, obwohl man Sr. Churfürstlichen Durchlauchten zu Cölln gerne gönne, daß Thro eine Moderation wegen der Hessen-Casselschen Satisfaction wiederafahre, und aber etliche unter den Churfürstlichen sich eximiret hätten, etliche auch interessiret wären, so habe jedoch wegen der übrigen kein geswisses Conclusum gefallen können ic. Im Fürsten-Rath war man auch nicht einerley Meynung, etliche stimmeten da hin, daß man nicht allein Chur-Cölln, sondern auch andern, so zur Hessen-Casselschen Satisfaction contribuiren sollten, an der Quota zur Schwedischen Miliz-Satisfaction, eine Moderation wieder-fahren lassen sollte; Andere stimmeten allein auf Chur-Cölln, und daß Sr. Churfürstlichen Durchlauchten eine Ergödlichkeit zu verwilligen sey. Andere aber entschuldigten sich mit Mangel der Instru-
ction.

P.

Action.

1648.
Julius.

tion. Das Reichs-Städtische Collegium hielt das für die Casselische Prætention rütre ex alio fundamento her, möchte auch, wenn man denen Interessirten eine Moderation willigen wollte, zu einer Consequenz gereichen. Dahero sich selbiges dahin nicht verschenken wollte. Dass man also wegen dieser Quæstion zu einem einstimmigen Concluto nicht gelangen kunte, obwohl das Chur-Maynische Reichs-Directorium in der Relation an das Reichs-Städtische Collegium brachte, ob wäre in den beyden höhern Col-

legii per Majora bereits ein Schluss 1648. pro affirmativa gemacht.

Julius.

In dem 3) Punct verglich sich das Chur- und Fürstliche Collegium dahin, man wolle auf künftigen Reichs-Tage Ihr Kaiserliche Majestät aus allerunterthänigster Devotion zu Handen gehen, und also die Quæstionem: An? ieho affirmativæ resolviret haben; sodann aber erst wegen des Quanti und Quomodo sich schriftlich erklären. Aber die Reichs-Städte hingegen remittirten es bloßer Dinge ad proxima Comitia.

§. XIV.

Gesamtliche
Conferenz
am 21ten Jul.

Des folgenden Tags, den 21. Jul. wurden zwischen den Kaiserlichen und Schwedischen Gesandten, mit Zuziehung der Reichs-Deputirten, eine Haupt-Conferenz gehalten, nach deren Endigung die Schweden den Reichs-Ständen eröffneten, wie nunmehr alle Difficultäten, bis auf nachstehende wenige Punkten, superaret wären, worüber die Schweden, derer Stände Meinung annoch gerne vernehmen möchten, nemlichen: Nachdem in puncto Assecurationis die Kaiserlichen und Schwedischen mit denen Ständen ei- nig wären, so verlangten sie, Schweden, zu wissen:

Schweden er-
öffnen den
Ständen noch
6. vorwal-
tende Diffe-
renzen.

(1) Ob man in Executione, denen Kaiserlichen einzäumen wolle, daß die Partes restituentes & restituendæ, seu ex Amnestia seu Gravaminibus, Ihr Kaiserliche Majestät zuforderst hinc inde 2. oder 3. Commissarien zu ernennen schuldig, und Kaiserliche Majestät daraus zwei Personen von beyderley Religionen zu confirmiren berechtigt wären, oder, ob solches Werck denen Crayß-Obersten und Ausschreibenden Fürsten, oder, da dieselbe interessirt, oder sämig wären, denen nächst angefessenen anzubefehlen seyn möge?

(2) Ob man die Clausulam, vers: *Nec Directorum &c.* nach der Kaiserlichen Gesandten Begehrten, und Fürwand, daß sich solches ohne das verstehē, mithin selbige Clausul überflüssig sey, auslassen wolle?

(3) Ob die Worte: *Copiarum Suecarum, ubiunque eesuerint &c.* zu übergehen wären, welches die Kaiserlichen auch urgirten.

(4) Ob Ihr Kaiserlichen Majestät die Dispositio im Oesterreichischen Crayß allein, illimitate heimzugeben sey, und was sich wegen der 100. begehrten Römer-Monathen zu resolviren?

(5) Wie es mit dem Bayrischen Crayß, ingleichen mit der, von Chur-Cölln & Consorten gebetenenen Moderation zu halten?

(6) Ob der von denen Schwedischen dem Articulo Executationis angehängte Passus: *Nulli autem Civitati &c.* anfahend, dem Kaiserlichen Gesinnen nach, zu durchstreichen?

Beym Ersten Punct, gieng man dahin, die Executio könnte erstlich Edicto Cæfareo in das Reich publiciret und anbefohlen, sodann dem Restituendo frey gesetzet werden, bey zeitlich ermanglender Parition, entweder der Executions-Ordnung nach, den Crayß-Obersten oder die Ausschreibende ohnintercessurten Crayß-Fürsten, darunter zuersuchen, oder neben dem Restituente bey Kaiserlicher Majestät, ob bemeldter massen, Commissarios fürzuschlagen, welche ohnfehlbar von Dero zu confirmiren wären, mit der Bescheidenheit, daßfern der Restituens seine Gebühr verzidge, daß Kaiserliche Majestät besugt und schuldig seyn sollten, seinethalben,